

W44 – LUXUSPAKET

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind mitversichert:

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten 6 Monate als Basis dienen.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Postkästen

In Ergänzung des Art. 1. Punkt 1.2 der ABH gehören auch Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Art. 2 an diesen Gegenständen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art. 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Art.3, Punkt 4 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Art. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Einbruch in Gardarobekästchen

In Erweiterung zu Art. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruch in Gardarobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.